



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ORF III – KULTUR UND INFORMATION

Gültig ab: 01.01.2026

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR WERBUNG (GÜLTIG AB: 01. 01. 2026)

FERNSEHWERBUNG IN ORF III KULTUR UND INFORMATION

Der Österreichische Rundfunk (ORF) führt nach den Bestimmungen des ORF-Gesetzes und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werbung in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Werbeaufträge im Informations- und Kultur-Spartenprogramm ORF III Kultur und Information durch.

1. ALLGEMEINES

- a) Die Werbung im Sinne der Regelungen des ORF-Gesetzes steht für wahrheitsgemäße Ankündigungen wirtschaftlicher Art (Wirtschaftswerbung) oder zur Unterstützung einer Sache oder Idee (ideelle Werbung) zur Verfügung. Werbung darf nicht irreführen und/oder den Interessen der Verbraucher schaden. In der Werbung müssen der gute Geschmack und die auf die Werbung Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, hier vor allem, aber nicht abschließend, des ORF-Gesetzes, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und des Medien-(Straf)rechtes beachtet werden.
- b) Für Werbung stehen bestimmte Zeiten in ORF III – Kultur und Information zur Verfügung.
- c) Die gesetzlich werbefreien Tage laut ORF-Gesetz (Karfreitag, 1. November, 24. Dezember) sind einzuhalten. Der ORF behält sich darüber hinaus vor, bestimmte Tage von Werbung freizuhalten.
- d) Ideelle Werbung von öffentlichen Einrichtungen wird in den sechs Wochen vor Nationalratswahlen, Landtagswahlen, Wahlen zum Europäischen Parlament, der Wahl der Bundespräsidentin/des Bundespräsidenten und vor Volksabstimmungen, Volksbefragungen und Volksbegehren nicht ausgestrahlt. Diese Einschränkung gilt nicht für Einschaltungen, die kein politisches Thema berühren. Öffentliche Einrichtungen sind Rechtsträger, die aufgrund eines gesetzlichen Auftrages mit Aufgaben der Verwaltung betraut sind, die Österreichische Hochschüler:innenschaft, die gesetzlichen beruflichen Interessensvertretungen, der Österreichische Gewerkschaftsbund und die Vereinigung der österreichischen Industrie.

2. BUCHUNGSABWICKLUNG

Aufträge für Werbung in ORF III Kultur und Information werden von der ORF-Enterprise GmbH & Co KG im Auftrag des ORF für klassische oder TKP-basierte Werbebuchungen im linearen Fernsehen entgegengenommen.

Unter TKP-basierten Werbebuchungen versteht der ORF eine neue Form von Fernsehbuchungen (TV-LOAD). Im Unterschied zur klassischen Werbebuchung (TV-KLASSIK) erfolgt die Abrechnung auf Basis von Tausend-Kontakt-Preisen (TKP) für ausgewählte Zielgruppen und Monate anstelle von Sekundenpreisen. Aufträge für TKP-basierte Werbebuchungen werden monatsweise vergeben. Es können nur ganze Spots ausgestrahlt werden. Sämtliche Regelungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen sich gleichermaßen auf beide Buchungsformen, sofern nicht explizit anderes geregelt wird.

- a) An den ORF übermittelte Buchungswünsche werden seitens des ORF umgehend bearbeitet und in Form eines firmenmäßig gezeichneten Angebots an den Auftraggeber übermittelt. Angebote werden nach Bestätigung (firmenmäßige Zeichnung) durch den Auftraggeber rechtsverbindlich (Auftrag). Aufträge werden nur für namentlich bezeichnete Unternehmen bei gleichzeitiger Angabe der Marke, des Produktes bzw. der Dienstleistung, für die geworben werden soll, angenommen. Im Falle einer Verschiedenheit zwischen Auftraggeber des ORF und Werbekunden (mit dem der ORF diesfalls kein Vertragsverhältnis begründet) ist der Werbekunde dem ORF im Auftrag bekannt zu geben. Auch wenn der Auftraggeber ein für einen Werbekunden tätiger Werbemittler (vgl. Punkt 13) ist, so ist ausschließlich der Werbemittler Berechtigter und Verpflichteter aus dem von ihm mit dem ORF begründeten Vertragsverhältnis. Gesetzliche Ansprüche gegenüber dem Werbekunden, vor allem solche bereicherungsrechtlicher Natur, bleiben dem ORF insbesondere für den Fall vorbehalten, dass der Auftraggeber, aus welchem Grunde auch immer, die

von ihm für die Ausstrahlung der Werbespots geschuldete Gegenleistung nicht an den ORF erbringt.

- b)** Alle Aufträge, die mit Buchungseröffnung vorliegen, werden bei der Terminplanung der Werbespots gleichrangig behandelt.
- c)** Die Annahme eines Auftrages kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Auch bei rechtsverbindlich angenommenen Aufträgen behält sich der ORF vor, Werbung wegen ihrer Herkunft, wegen des Inhalts oder der technischen Form zurückzuweisen bzw. nicht weiter auszustrahlen. In diesen Fällen werden die Gründe der Ablehnung dem Auftraggeber mitgeteilt.
- d)** Aufträge für Fernsehwerbung werden innerhalb eines Kalenderjahres abgewickelt.
- e)** Der ORF verpflichtet sich zur technisch einwandfreien Abstrahlung von Werbung. Für die Empfangsqualität übernimmt er keine wie immer geartete Haftung.

3. BESCHRÄNKUNGEN

AUSGESCHLOSSEN IST/SIND:

- a)** Unter der Wahrnehmungsgrenze liegende Werbung;
- b)** Werbung, die die Menschenwürde oder die Grundrechte anderer verletzt;
- c)** Werbung, die Diskriminierungen nach Rasse oder ethnischer Herkunft, Geschlecht, Alter, Behinderung, Religion oder Glauben oder Staatsangehörigkeit oder sexueller Ausrichtung enthält;
- d)** Werbung mit religiösem oder parteipolitischem Inhalt sowie Werbung, die religiöse oder politische Überzeugungen verletzt;
- e)** Werbung, die an den Aberglauben appelliert;
- f)** Werbung, die Verhaltensweisen fördert, die die Gesundheit oder Sicherheit gefährden;
- g)** Werbung für Spirituosen, Zigaretten oder andere Tabakerzeugnisse;
- h)** Werbung, die den Umgang mit Alkohol sowie mögliche Auswirkungen von Alkoholkonsum verharmlost;
- i)** Werbung für rezeptpflichtige Arzneimittel sowie Werbung für Arzneimittel und Medizinprodukte, die nicht der Rezeptpflicht unterliegen, deren Name aber das gleiche Fantasiewort oder den gleichen wissenschaftlich üblichen Ausdruck wie der Name eines rezeptpflichtigen Arzneimittels enthält;
- j)** Werbung für therapeutische Behandlungen und Medizinprodukte, die nur auf ärztliche Verschreibung erhältlich sind;
- k)** Werbung, die Verhaltensweisen fördert, die den Schutz der Umwelt in hohem Maße gefährden;
- l)** Werbung für Produkte, die Anlass zur Verharmlosung von Gewalt geben, wie insbesondere Kriegsspielzeug, wobei darunter auch Spiele der Unterhaltungselektronik und ähnliches zu verstehen sind;
- m)** Werbung, die sich eines „Aufhängers“ bedient, der offiziellen Rundfunkmitteilungen, Katastrophenmeldungen und Notrufen vorbehalten bleiben muss (z. B. „Wir unterbrechen das Programm/die Werbung“, Verwendung der Kennung von Verkehrsmeldungen usw.);
- n)** Werbung, in der Angestellte oder freie Mitarbeiter:innen des ORF mitwirken, sofern die Zustimmung zur Mitwirkung nicht vorher vom ORF ausdrücklich erklärt wurde;
- o)** Werbung, in der entweder in Bild oder Ton Personen auftreten, die regelmäßig Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen oder die regelmäßig als programmgestaltende und journalistische Mitarbeiter:innen des ORF sonstige Sendungen moderieren. Jede Auskunft über die gesetzliche Vereinbarkeit der Werbetätigkeit einer ORF-Moderatorin/eines ORF-Moderators seitens des ORF oder der ORF-Enterprise erfolgt nach Treu und Glauben und ist unentgeltlich. Eine Haftung für diese Auskünfte wird jedoch ausgeschlossen;
- p)** Werbung, in der aktive Politiker:innen in Bild und/oder Ton auftreten und die daher dem umfassenden gesetzlichen Objektivitäts- und Pluralismusauftrag des ORF widerspricht;
- q)** Teleshopping im Fernsehen, das sind Sendungen direkter Angebote an die Öffentlichkeit für den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen gegen Entgelt. Als direktes Angebot an die Öffentlichkeit gilt beispielsweise die Angabe einer Telefonnummer, durch die ein Bestellorgan unmittelbar eingeleitet oder eine Dienstleistung unmittelbar in Anspruch genommen werden kann;

- r) Heiratsanzeigen, Anzeigen über privaten Geldverleih;
- s) Werbung im Fernsehen, die zeitweise (länger als 3 Sekunden) eine Schwarzblende integriert und gleichzeitig nicht mit einem gut wahrnehmbaren gestalteten Ton unterlegt ist. Am Spotanfang bzw. Spotende sind Schwarzblenden nicht zulässig;
- t) Werbung, die rechtswidrige Praktiken fördert;
- u) Werbung, die irreführt und den Interessen der Verbraucher:innen schadet;
- v) Werbung, die, insbesondere unter gegebenen äußeren Umständen, den Anstand verletzt;
- w) Werbung, die die redaktionelle Unabhängigkeit verletzt;
- x) Werbung, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bzw. gerichtlicher oder behördlichen Anordnung unzulässig ist.

4. SONSTIGE BESCHRÄNKUNGEN

- a) Heilmittelwerbung (Werbung für rezeptfreie Arzneimittel) und Werbung für rezeptfreie Medizinprodukte: Diese ist nur nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Arzneimittelgesetz, Medizinproduktegesetz) und den Verordnungen der Bundesministerin / des Bundesministers für Gesundheit möglich. Allfällige behördliche Genehmigungen für die Zulassung der Werbetexte sind den Aufträgen bzw. Einschaltplänen beizuschließen. Werbung für rezeptfreie Arzneimittel, Medizinprodukte und für therapeutische Behandlungen, die ohne ärztliche Verschreibung erhältlich sind, muss ehrlich, wahrheitsgemäß und nachprüfbar sein. Sie darf den Menschen nicht schaden. Bei der Gestaltung dieser Werbespots im Fernsehen ist es untersagt zu werben mit:
 - I) Gutachten, Zeugnissen, wissenschaftlichen oder fachlichen Veröffentlichungen;
 - II) Angaben, dass das Heilmittel (Produkt) ärztlich oder klinisch empfohlen oder geprüft ist;
 - III) der Wiedergabe von Krankheitsgeschichten;
 - IV) der bildlichen Darstellung von krankheitlichen Veränderungen des Körpers unter Mitwirkung eines Arzneimittels durch vergleichende Darstellungen des Körperzustandes vor und nach der Anwendung;
- v) Werbeaussagen, die geeignet sind, Angstgefühle hervorzurufen oder auszunutzen. Gemäß § 52 Abs 2 Arzneimittelgesetz müssen Fernsehspots für rezeptfreie Arzneien durch den Hinweis: „Über Wirkung und mögliche unerwünschte Wirkungen informieren Gebrauchsinformation, Arzt oder Apotheker“ am Spotende ergänzt werden. Dieser Hinweis wird zur Spotlänge hinzugerechnet und unterliegt denselben Tarifbestimmungen wie der Spot selbst.
- b) Weiters ist laut Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz untersagt, in der Werbung einem Lebensmittel Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuzuschreiben oder den Eindruck dieser Eigenschaften entstehen zu lassen.
- c) Gemäß Art. 72 Biozidprodukteverordnung ist jeder Werbung für Biozidprodukte folgender Hinweis hinzuzufügen: „Biozidprodukte vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformation lesen“. Diese Sätze müssen sich von der eigentlichen Werbung deutlich abheben und gut lesbar oder hörbar sein. In der Werbung darf das Wort „Biozidprodukte“ in den vorgeschriebenen Sätzen durch den eindeutigen Verweis auf die beworbene Produktart ersetzt werden. In der Werbung für Biozidprodukte darf das Produkt nicht in einer Art und Weise dargestellt werden, die hinsichtlich der Risiken des Produkts für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt oder seiner Wirksamkeit irreführend ist. Die Werbung für ein Biozidprodukt darf auf keinen Fall die Angaben „Biozidprodukt mit niedrigem Risikopotenzial“, „ungiftig“, „unschädlich“, „natürlich“, „umweltfreundlich“, „tierfreundlich“ oder ähnliche Hinweise enthalten. Dieser Hinweis wird zur Spotlänge hinzugerechnet und unterliegt denselben Tarifbestimmungen wie der Spot selbst.
- d) Für die Bewerbung bestimmter Produkte oder Dienstleistungen sehen gesetzliche Bestimmungen (z. B. Glücksspielgesetz, Bankwesengesetz, Kapitalmarktgesetz, Investmentfondsgesetz etc.) und Standesordnungen bestimmter Berufsgruppen besondere Auflagen und Beschränkungen vor. Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers (vgl. Punkt 7 a, h) dem ORF rechtzeitig mitzuteilen, ob bzw. unter welchen

Auflagen oder Beschränkungen ein Produkt oder eine Dienstleistung im Fernsehen beworben werden darf und ob bzw. welche Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge oder Ähnliches daher mit veröffentlicht werden müssen. Ein solcher Hinweis wird zur Spotlänge hinzugerechnet und unterliegt denselben Tarifbestimmungen wie der Spot selbst.

- e) Alkoholwerbung:** Jegliche Alkoholwerbung im Zusammenhang mit Kindern, Jugendlichen oder Kraftfahrern ist verboten. In der Alkoholwerbung ist jede nicht-produktbezogene argumentierende Werbung in Wort und Bild ausgeschlossen. Die Werbeaussage hat sich auf die Empfehlung eines bestimmten Produktes oder einer bestimmten Produktgruppe zu beschränken. Darüber hinaus ist Werbung für alkoholische Getränke nur unter Einhaltung folgender Kriterien zulässig:
- I)** sie darf nicht speziell an Minderjährige gerichtet sein und den übermäßigen Genuss solcher Getränke fördern;
 - II)** sie darf insbesondere nicht Minderjährige beim Alkoholgenuss darstellen;
 - III)** es darf keinerlei Verbindung zwischen einer Verbesserung der physischen Leistung und Alkoholgenuss oder dem Führen von Kraftfahrzeugen und Alkoholgenuss hergestellt werden;
 - IV)** es darf nicht der Eindruck erweckt werden, Alkoholgenuss fördere sozialen oder sexuellen Erfolg;
 - V)** die Werbung darf nicht eine therapeutische, stimulierende, beruhigende oder konfliktlösende Wirkung von Alkohol suggerieren;
 - VI)** Enthaltbarkeit oder Mäßigung in Bezug auf den Genuss alkoholischer Getränke darf nicht negativ dargestellt werden;
 - VII)** die Höhe des Alkoholgehalts von Getränken darf nicht als positive Eigenschaft hervorgehoben werden;
 - VIII)** es darf nicht zum Genuss von alkoholischen Getränken aufgefordert werden, z. B. „Trinkt ...“. Werbung für spirituosenhaltige Mischgetränke kann für eine Schaltung im Fernsehen erst ab der Prime Time (19.25 Uhr) gebucht werden.

f) Minderjährige in Werbebotschaften: Werbung darf Minderjährigen weder körperlichen noch seelischen Schaden zufügen und hat daher zu deren Schutz insbesondere folgenden Anforderungen zu genügen:

- I)** sie darf keine direkten Aufrufe zu Kauf oder Miete von Waren oder Dienstleistungen an Minderjährige richten, die deren Unerfahrenheit oder Leichtgläubigkeit ausnutzen;
 - II)** sie darf Minderjährige nicht unmittelbar dazu auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Ware oder Dienstleistung zu bewegen;
 - III)** sie darf nicht das besondere Vertrauen ausnutzen, das Minderjährige zu Eltern, Lehrer:innen und anderen Vertrauenspersonen haben;
 - IV)** sie darf Minderjährige nicht ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen;
 - V)** unmittelbar vor und nach Kindersendungen ist das Ausstrahlen von an unmündige Minderjährige gerichtete Werbung unzulässig. Im Übrigen gelten für die Gestaltung derartiger Werbespots sinngemäß die Internationalen Verhaltensregeln für die Werbepaxis.
- g)** Werbung für intime persönliche Gegenstände bedarf einer gesonderten Genehmigung durch den ORF.
- h)** Werbung, die in Form, Inhalt oder Aussage auf Programme oder Programmelemente des ORF oder anderer Rundfunkunternehmen Bezug nimmt, bedarf der Genehmigung des ORF.
- i)** Der ORF behält sich vor, Werbemaßnahmen, die vom Österreichischen Werberat („Werberat“) beanstandet wurden, nicht auszustrahlen (einschließlich des sofortigen Stopps einer bereits laufenden Werbekampagne). Er kann aus diesem Grund sowohl die Annahme eines Werbeauftrages ablehnen als auch von rechtsverbindlich angenommenen Aufträgen zurücktreten. Auf Ansuchen des Werberates ist der ORF berechtigt, Werbespots, die im ORF ausgestrahlt wurden und einer Prüfung durch den Werberat unterzogen werden, an den Werberat ohne gesonderte Zustimmungserklärung des Auftraggebers zu übermitteln.
- j)** Der ORF behält sich vor, Werbung wegen ihres Inhalts nicht in jedem Sendungsumfeld und zu jeder Sendezeit, sondern erst zu späterer Tageszeit zu senden.

- k)** Bei der Gestaltung der Werbung ist auf das Klangund/oder Erscheinungsbild des Mediums Rücksicht zu nehmen, in dem die betreffende Werbung gesendet werden soll. Vor allem muss der Zeitgeist des jeweiligen Mediums mitberücksichtigt sein. Werbung in Fremdsprachen bedarf einer Abstimmung mit dem ORF.
- l)** Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Verhaltenskodizes „unangebrachter audiovisueller kommerzieller Kommunikation für Kindersendungen“ der österreichischen Rundfunkveranstalter in seiner jeweils geltenden Fassung.
- m)** Der Stiftungsrat kann weitere inhaltliche Beschränkungen festlegen.

5. TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

I) Spotlängen

Die Spotlänge beträgt üblicherweise 15 Sekunden oder mehr. Für Spots mit einer Länge unter 15 Sekunden, mit Ausnahme von Spots mit einer Länge von 5 oder 10 Sekunden, ist das Einvernehmen mit dem ORF herzustellen. Spots mit einer Länge von unter 5 Sekunden können aus technischen Gründen keinesfalls angenommen werden. Die für die Ausstrahlung gebuchte Spotlänge und die tatsächliche Länge des angelieferten Spots müssen exakt übereinstimmen. Auch geringfügige Über- bzw. Unterschreitungen im Zehntel- oder Hundertstelbereich sind zu berücksichtigen und bewirken gegebenenfalls eine Änderung der Buchungslänge auf die nächste volle Sekunde.

II) Sendematerial

Anlieferung durch Spot-Upload:

Bild- und Tonträger im HD Format:

Container: MXF OP1A

Codec: XDCAM HD 422/1920x1080/25i (INTERLACED!)

Audio: 8 Audiotracks/mit je einem Audiokanal/24Bit, EBU-Norm R128 nach SMPTE RDD-09

Der Spot beginnt mit dem ersten Bild (upperfield first).

Ablieferungstermine siehe Punkt 6.

6. TERMINE

Zwischen Buchungs- und Ausstrahlungstermin müssen fünf Arbeitstage (Montag bis Freitag) liegen. Die sendefertigen Bild- und Tonträger sind mindestens fünf Arbeitstage vor Erstausstrahlung gemeinsam mit dem Einschaltplan dem ORF zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. In Sonderfällen sind kürzere Fristen möglich. Diese bedürfen einer Sondervereinbarung. Es treten die Rechtsfolgen des Rücktritts durch den Auftraggeber (siehe Punkt 10) ein, sofern die Anlieferung nicht rechtzeitig erfolgt.

7. INHALT UND DURCHFÜHRUNG

- a)** Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für Inhalt und rechtliche Zulässigkeit der Werbespots und erklärt, den ORF von allen Ansprüchen, die im Zusammenhang mit dem betreffenden Werbespot gegenüber dem ORF geltend gemacht werden könnten, schad- und klaglos zu stellen; dies schließt insbesondere den Erwerb aller urheber-, leistungsschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Einwilligungen zur Produktion und Sendung einschließlich aller für letztgenannte jeweils erforderlichen Nebenrechte (vor allem Vervielfältigung und Verbreitung) ein.
- b)** Der Auftraggeber hat offenzulegen, ob und welche KI-Systeme zur Erstellung des Werbespots verwendet wurden, und verpflichtet sich, die Bestimmungen der KI-VO umzusetzen. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für eine konforme Umsetzung (insb. in Hinblick auf die erforderliche Kennzeichnung von KI-Inhalten) und hält den ORF diesbezüglich von allen Ansprüchen schad- und klaglos.
- c)** Bei Werbespots, in denen Stimmen eingesetzt werden, die Assoziationen zu bestimmten, allgemein bekannten Personen oder Charakteren hervorrufen, ist vom Auftraggeber eine bestätigende schriftliche Erklärung über die Identität der Sprecherin/des Sprechers mit der imitierten Person beizubringen. Wenn keine Identität der Sprecherin/des Sprechers mit der imitierten Person vorliegt, ist ein schriftlicher Nachweis, dass die imitierte Person mit der Verwendung ihrer Stimme zu Werbezwecken einverstanden ist, zu erbringen. Ebenso ist

bei sonstigen Imitationen in Bild oder Ton das Einverständnis der imitierten Person oder der Person, die den gewählten Charakter verkörpert, in schriftlicher Form nachzuweisen.

- d)** Der ORF ist gegenüber dem Auftraggeber nicht verpflichtet, die rechtliche Zulässigkeit des Inhaltes der Werbespots zu überprüfen. Der ORF behält sich das Recht vor, vorgelegte Bild- und Tonträger auf Verwendbarkeit und Zulässigkeit zu prüfen. Wenn eine Kopie unbrauchbar ist oder eine Ausstrahlung aus anderen Gründen nicht vorgenommen werden kann, wird der ORF den Auftraggeber unter Nennung der Gründe benachrichtigen (siehe auch Punkt 2 c).
- e)** Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass die von ihm beauftragten Werbespots, insbesondere hinsichtlich deren Inhalt, Gestaltung und Mitwirkenden, im Einklang mit Regeln, die diese Mitwirkenden gegenüber Sport- oder auch sonstigen Verbänden und Einrichtungen, dem ÖOC oder IOC oder ähnlichen Einrichtungen zu beachten haben, stehen. Den ORF treffen diesbezüglich keine Prüfungspflicht und keine Haftung.
- f)** Der Auftraggeber hat für die anfallenden Herstellungskosten, einschließlich der Abgeltung sämtlicher Urheber-, Leistungsschutz- und Persönlichkeitsrechte, aufzukommen.
- g)** Werbespots im ORF dürfen in anderen Werbemedien nur angekündigt werden, wenn ausdrücklich verbal darauf hingewiesen wird, dass der jeweilige Spot im Werbe-Fernsehen oder im Werbe-Radio des ORF erfolgt (ist). Formulierungen wie etwa: „Das Österreichische Fernsehen zeigt“ oder „Heute Abend im Österreichischen Rundfunk“ sind nicht gestattet.
- h)** Bild- und Tonträger, die älter als 12 Monate (ab Erstsending) sind, werden auf Risiko des Auftraggebers aus dem Archiv des ORF gelöscht. Bei einer neuerlichen Schaltung ist dem ORF vom Auftraggeber der Spot inklusive Unterlagen (siehe Punkt 6) zur Verfügung zu stellen.
- i)** Der Auftraggeber ist verpflichtet, Werbung, die besonderen Kennzeichnungs- bzw. Hinweisverpflichtungen unterliegt (vgl. Punkt 4 a, c, d, Punkt 7 i, j), gegenüber dem ORF im Spot-Upload (unter: Beschreibung) als solche zu deklarieren.

- j)** Sofern der Auftraggeber § 3a Medienkooperations- und förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG) bzw. den dazu ergangenen Richtlinien unterliegt, wird der ORF eine diesen Bestimmungen entsprechende Kennzeichnung des in Auftrag gegebenen Werbespots ausstrahlen. Der Auftraggeber hat die erforderliche Kennzeichnung im korrekten Wortlaut zu integrieren. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung hinsichtlich der Bekanntgabepflichten und inhaltlichen Anforderungen des MedKF-TG und hat den ORF von allen Ansprüchen, die im Zusammenhang mit der betreffenden Schaltung gegenüber dem ORF geltend gemacht werden könnten, schad- und klaglos zu halten.
- k)** Lange Werbespots (jedenfalls ab einer Dauer von 90 Sekunden) sind vom Auftraggeber durchgängig mit dem Insert „Werbung“ zu kennzeichnen. Dies gilt auch für unmittelbar hintereinander ausgestrahlte Werbespots, die den Eindruck eines zusammenhängenden Spots generieren. Die Kennzeichnung hat am oberen Bildschirmrand, optional in der rechten oder linken Bildschirmhälfte in einheitlicher Schriftart und -größe zu erfolgen. Die entsprechenden Daten sind auf der Homepage der ORF-Enterprise in der jeweils gültigen Fassung unter enterprise.ORF.at abrufbar.

8. FERNSEHWERBUNG FÜR PERIODISCH ERSCHEINENDE DRUCKWERKE

- a)** Allgemeines: Werbung im Fernsehen für periodische Druckwerke darf auf den Titel (Name des Druckwerkes) und die Blattlinie, nicht aber auf deren Inhalte hinweisen. Wenn die Nachfrage von Medieninhabern dieser Druckwerke in den Fernsehprogrammen des ORF die gesetzlich festgelegte maximale Sendezeit (derzeit zwei Minuten pro Kalenderwoche) übersteigt, erfolgt eine aliquote Zuteilung nach Anzahl und Art der angefragten Printtitel. Die Vergabe der Sendezeiten und der Tarife erfolgt gegenüber allen Medieninhabern dieser Druckwerke zu gleichen und nicht diskriminierenden Bedingungen. Die Spotlänge wird mit maximal zehn Sekunden festgelegt.

- b) Termine: Buchungswünsche müssen bis spätestens zu den auf der Homepage der ORF-Enterprise unter enterprise.ORF.at veröffentlichten Terminen vorliegen.
- c) Werbepreise Druckwerke: Die jeweils aktuellen Werbepreise für periodische Druckwerke sind unter enterprise.ORF.at abrufbar. Punkt 12 gilt sinngemäß.

9. ÄNDERUNG BZW. WIDERUF DES AUFTRAGES DURCH DEN ORF

- a) Der ORF ist verpflichtet, die mit dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Annahme des Werbeauftrages vereinbarten Sendezeiten einzuhalten, außer in Fällen höherer Gewalt, einer betrieblichen Zwangslage oder bei Anlässen besonderer Aktualität, die eine Änderung des vorgesehenen Programms aus dem erwähnten Anlass zwangsläufig erforderlich machen. In solchen Fällen werden die Werbespots einvernehmlich nachgeholt oder es wird der für den entfallenen Werbespot bzw. Kontakte bezahlte Betrag inklusive Werbeabgabe und Umsatzsteuer gutgeschrieben bzw. in begründeten Ausnahmefällen rückerstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen.
- b) Darüber hinaus behält sich der ORF die Möglichkeit vor, bei sonstigen Programmänderungen oder -verschiebungen von Aufträgen zurückzutreten. Dieses Rücktrittsrecht gilt für jene Werbespots, deren geplanter Ausstrahlungszeitpunkt während oder unmittelbar (15 Minuten) vor oder nach dem Zeitraum des geänderten oder verschobenen Programmteils liegt. Der ORF wird in solchen Fällen seinen Rücktritt vor dem geplanten Ausstrahlungstermin schriftlich bekanntgeben. Der ORF wird sich bemühen, nach Möglichkeit jenen Auftraggebern, die vom Ausfall eines Werbespots auf Grund einer Programmänderung oder -verschiebung betroffen sind, Angebote für eventuell in diesem Zeitraum geplante Werbespots zu legen. Im Falle des Rücktritts auf Grund von Programmänderungen oder -verschiebungen werden bereits bezahlte Beträge inklusive Werbeabgabe und Umsatzsteuer gutgeschrieben bzw. in begründeten Ausnahmefällen rückerstattet. Darüber hinaus gehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

10. ÄNDERUNGEN BZW. RÜCKTRITT DURCH DEN AUFTRAGGEBER

a) Klassische Werbebuchungen (TV-KLASSIK)

Änderungen des Auftrages und des Einschaltplanes sind bis spätestens zwei Arbeitstage (Redaktionsschluss 9.00 Uhr) vor dem Tag der geplanten Ausstrahlung des Werbespots möglich. Spätere Änderungen können aus produktionstechnischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden. Der Rücktritt von einem Auftrag oder von einem Teil desselben durch den Auftraggeber bis spätestens vier Wochen vor dem Ausstrahlungstermin ohne Verrechnung einer Stornogebühr möglich. Erfolgt ein Rücktritt (zur Gänze oder teilweise) zu einem späteren Zeitpunkt, ist vom Auftraggeber Stornogebühr in nachfolgender Höhe zu bezahlen: Innerhalb von vier Wochen vor dem Ausstrahlungstermin 10 %, innerhalb von drei Wochen vor dem Ausstrahlungstermin 30 %, innerhalb von zwei Wochen vor dem Ausstrahlungstermin 50 %, innerhalb von einer Woche vor dem Ausstrahlungstermin 100 %. Basis für die Berechnung der Stornogebühr ist der entsprechende Werbepreis (d. h. ohne Abzug von Rabatten = Auftragsbruttosumme) zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlich vorgeschriebener Höhe.

b) TKP-basierte Werbebuchungen (TV-LOAD)

Änderungen des Auftrages sind bis spätestens zwei Arbeitstage (Redaktionsschluss 9.00 Uhr) vor Kampagnenstart möglich. Spätere Änderungen können aus produktionstechnischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden. Der Rücktritt von einem Auftrag oder von einem Teil desselben durch den Auftraggeber ist bis spätestens zwei Wochen vor dem Kampagnenstart ohne Verrechnung einer Stornogebühr möglich. Erfolgt ein Rücktritt (zur Gänze oder teilweise) zu einem späteren Zeitpunkt, ist vom Auftraggeber Stornogebühr in Höhe von 50% zu bezahlen. Aufträge werden ausschließlich monatsweise vergeben.

Basis für die Berechnung der Stornogebühr ist der entsprechende Werbepreis (d. h. ohne Abzug von Rabatten = Auftragsbruttosumme) zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlich vorgeschriebener Höhe.

11. HAFTUNG

- a) Der Auftraggeber ist verpflichtet die Ausstrahlung der Spots zu prüfen und Reklamationen innerhalb von zwei Monaten ab Ausstrahlung schriftlich anzubringen. Ansprüche, insbesondere aus Gewährleistung, Schadenersatz, einer sonstigen Leistungsstörung oder einer aliud-Leistung, aus späteren Reklamationen sind ausgeschlossen. Überdies ist die Haftung des ORF, außer in Fällen des Vorsatzes, ausgeschlossen.
- b) Verstößt ein Werbespot des Auftraggebers gegen gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen oder Standesordnungen bestimmter Berufsgruppen bzw. gegen eine gerichtliche oder behördliche Anordnung, hat der Auftraggeber den ORF bezüglich aller Ansprüche Dritter, Kosten, Aufwendungen, Auslagen, Strafen, vermögenswerter Nachteile etc., die aus oder im Zusammenhang mit dem betreffenden Werbespot gegenüber dem ORF geltend gemacht werden, seien sie zivil-, verwaltungs- oder strafrechtlicher Natur, schad- und klaglos zu stellen.

12. WERBEPREISE (SEKUNDENPREISE, TKP)

Werbepreise exklusive Werbeabgabe und Umsatzsteuer in gesetzlich vorgeschriebener Höhe – die gemäß Punkt 14 noch dazukommen – werden jeweils nach dem neuesten Stand bekannt gegeben. Auch für laufende Aufträge findet der neue Werbepreis mit dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens Anwendung. Dem Auftraggeber steht in diesem Fall für bereits getätigte Buchungen, deren Werbepreise erhöht wurden, die Möglichkeit eines Rücktritts gemäß Punkt 10 zu, ohne dass in diesem Fall Stornogebühren anfallen.

Sämtliche Werbepreise und Zuschläge sind in der jeweils aktuellen Fassung der Tarife ORF III Kultur und Information auf der Homepage der ORF-Enterprise veröffentlicht, abrufbar unter enterprise.ORF.at.

13. RABATTE

Der ORF vergibt für Werbeaufträge, die innerhalb eines Kalenderjahres in ORF III Kultur und Information erteilt werden, Rabatte laut jeweils geltendem Tarif.

a) Rabattvergabe

Rabatte werden grundsätzlich in Form von Spots und Zuschlägen gewährt. In Einzelfällen besteht die Möglichkeit, Rabatte als Cash-Rabatte zu vergeben. Rabatte bei TV-LOAD-Buchungen werden ausschließlich als Cash-Rabatte vergeben. Rabatte in Form von Zuschlägen sind so zu verstehen, dass diese Zuschläge nicht verrechnet werden, d.h. der Wert der Zuschläge entspricht somit dem Rabatt. Rabatte in Form von Spots können nur als ganze Spots vergeben werden. Die Aufteilung der Rabatte in Spots und Zuschläge ebenso wie deren Einsatz obliegt der ORF-Enterprise im Auftrag des ORF. Der dem Werbekunden gesamt zustehende Rabatt ergibt sich aus der Höhe seines verbindlich gebuchten Umsatzvolumens. Rabatte gemäß Rabatttabelle werden aktionsorientiert vergeben. Das geplante Umsatzvolumen für das betreffende Kalenderjahr muss der ORF-Enterprise daher spätestens mit der ersten Buchung und in der Folge monatlich schriftlich und fristgerecht bekannt gegeben werden (=Umsatzanmeldung). Plant der Auftraggeber unterjährig einen höheren Umsatz, vergibt die ORF-E ab Einlagen der adaptierten Umsatzanmeldung den entsprechenden höheren Rabatt. Dieser höhere Rabatt wird nur für künftige Buchungen, nicht aber rückwirkend gewährt. Ergibt sich während des Kalenderjahres aufgrund einer reduzierten Umsatzanmeldung ein geringerer Rabattanspruch, wird der Einsatz weiterer Rabatte so lange ausgesetzt, bis der bereits vergebene Rabatt den tatsächlichen Anspruch erreicht. Bei fehlender Umsatzanmeldung wird nur jener Rabatt gewährt, der sich aufgrund bis dahin getätigter Ausstrahlungen ergibt. Rabatte werden von der ORF-E laufend (=kampagnenbegleitend aliquot zur geltenden Umsatzanmeldung zum jeweils eingebuchten Umsatzvolumen im Anspruchsmonat) eingesetzt. Rabatte, die im Anspruchsmonat auf Wunsch des Werbekunden nicht eingesetzt werden,

verfallen. Liegt per 31.12. eines Kalenderjahres eine Rabattübererfüllung seitens des ORF vor, erfolgt der Ausgleich in Form einer Nachbelastung auf Basis des tatsächlich getätigten Investments im jeweiligen Monat des Kalenderjahres. Sämtliche Rabatte, die nicht innerhalb des betreffenden Kalenderjahres eingesetzt werden, verfallen und werden nicht für das Folgejahr gutgeschrieben.

b) Konzernrabattierung

Für den Fall gesellschaftsrechtlicher Beteiligung einzelner Werbekunden* untereinander, werden unter folgenden Voraussetzungen Rabatte gewährt:

Für die Gewährung einer Konzernrabattierung werden, basierend auf den Bestimmungen des Punktes 13 a), die Auftragssummen nur jener Werbekunden (Mutter, Tochter, Enkel/innen- usw. Unternehmen) zusammengerechnet, an welchen – ausgehend gerechnet von einem gemeinsamen Mutterunternehmen – das Mutterunternehmen mit zumindest 51 % beteiligt ist, dies unabhängig davon, ob sich die prozentmäßige Höhe der Beteiligung insgesamt durch direkte oder indirekte Beteiligung errechnet. Ein und dasselbe Unternehmen kann nur im Rahmen einer Konzernrabattierung, also nur im Rahmen eines bestimmten Unternehmerverbandes begünstigt werden. Der Werbekunde ist verpflichtet, der ORF-Enterprise GmbH & Co KG die Bildung eines Konzerns bzw. eine Änderung der Beteiligungsverhältnisse zu melden, damit eine Konzernrabattierung ab dem Folgemonat berücksichtigt werden kann. Eine rückwirkende Berücksichtigung der Konzernrabattierung ist ausgeschlossen. Die ORF-Enterprise GmbH & Co KG ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der Meldung zu überprüfen, behält sich jedoch vor, jederzeit einen Nachweis über die maßgeblichen gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsverhältnisse von den einzelnen Werbekunden einzufordern. Unrechtmäßig konsumierte Konzernrabatte können rückwirkend in Rechnung gestellt werden. Ebenso ist der ORF berechtigt, allenfalls zu hoch gewährte Rabatte nachträglich zu verrechnen.

* Darunter sind ausschließlich Anbieter von Produkten oder Dienstleistungen zu verstehen, für die im Radio und Fernsehen Werbeaufträge erteilt werden oder die solche (für sich) selbst erteilen, nicht aber die als Auftraggeber gegenüber dem ORF tätigen Werbemittler.

c) Mittlerrabatte

Mittlerrabatte werden gewerberechtlich berechtigten Werbemittlern* unter der Bedingung gewährt, dass diese daraus ihre Kosten decken. Ist dies nicht der Fall (wird z. B. ein Teil des Mittlerrabatts an den Werbekunden weitergegeben), behält sich der ORF die entsprechende Kürzung der Mittlerrabatte vor. Bemessungsgrundlage dieser Mittlerrabatte ist der um allfällige Rabatte verminderte Werbepreis.

* Der Nachweis ist durch Vorlage entsprechender Schriftstücke (Gewerbeschein, Handelsregisterauszug, etc.) spätestens mit der ersten Buchung zu erbringen. Allfällige Änderungen sind der ORF-Enterprise GmbH & Co KG umgehend bekanntzugeben.

14. ABGABEN UND STEUERN

Sämtliche mit dem Abschluss und der Durchführung des Werbeauftrages anfallenden Steuern und sonstigen Abgaben sind vom Auftraggeber zu zahlen. Insbesondere die Werbeabgabe und die Umsatzsteuer in gesetzlich vorgeschriebener Höhe gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind dem ORF gleichzeitig mit dem Werbepreis zu bezahlen. Der ORF ist jedenfalls berechtigt, die Werbeabgabe bzw. Umsatzsteuer vom Auftraggeber vor ihrer Abfuhr an die Finanzbehörde einzuziehen. Auch die zu einem späteren Zeitpunkt durch Abgabenbescheid vorgeschriebene Werbeabgabe oder Umsatzsteuer ist bei Fälligkeitstellung durch den ORF (in Form einer Rechnung) diesem gegen nachträgliche Verrechnung (vgl. Punkt 15) zu akontieren. Die Umsatzsteuer kommt insbesondere zu sämtlichen an den ORF zu erbringenden Gegenleistungen (Werbepreise, Aufwands- und Kostenersätze, Werbeabgaben etc.) noch hinzu; sie ist zum selben Zeitpunkt fällig. Gleichmaßen sind dem ORF allfällige Nebenansprüche bezüglich der Werbeabgabe bzw. Umsatzsteuer ungeachtet des Grundes ihrer Entstehung zu ersetzen. Soweit der ORF als gesetzlicher Schuldner der Werbeabgabe bzw. Umsatzsteuer Administrativverfahren bzw. Verfahren vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts oder europäischen Instanzen (des Europarats oder der EU) im Interesse der Auftraggeber führt, ist er berechtigt, den ihm hierdurch entstandenen Aufwand einschließlich Zinsen dem Auftraggeber anteilig (gemessen am Verhältnis der Auftragswerte

abzüglich Rabatte der betroffenen Auftraggeber) nach Feststehen des Aufwandes in Rechnung zu stellen. Die vorstehenden Regelungen dieses Punktes und sonstige, die Werbeabgabe bzw. Umsatzsteuer betreffenden Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werbung gelten sinngemäß für der Werbeabgabe bzw. Umsatzsteuer vergleichbare Abgaben, die im Empfangsgebiet außerhalb Österreichs erhoben werden. Soweit eine Überwälzung, Erklärung und Abfuhr der Werbeabgabe in Übereinstimmung mit dem Erlass des Bundesministeriums für Finanzen zur Durchführung des Werbeabgabegesetzes 2000 erfolgt, bewirkt eine solche Vorgangsweise keine (schlüssige) Änderung der Bezug habenden Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werbung. Der Auftraggeber bestätigt, dass er Unternehmer im Sinne des österreichischen Umsatzsteuergesetzes (öUStG) ist, seinen steuerlichen Sitz an der im Auftrag angeführten Adresse hat und dort sein Unternehmen betreibt. Er bestätigt im Falle eines ausländischen Sitzes zudem, dass die Leistungen ihm mit dem angeführten Sitz zuzurechnen sind und er in Österreich keine Betriebsstätte hat. Der Auftraggeber verpflichtet sich bei Nachfrage eine Bestätigung darüber zu erbringen, dass er als Unternehmer im Sinne des öUStG gilt. Bei Aufnahme erstmaliger Geschäftsbeziehungen mit einem Vertragspartner eines EU-Mitgliedstaates wird dieser dem ORF seine UID Nummer in der Form nachweisen, dass er eine Kopie des gültigen UID Bescheides übermittelt. Sollte sich sein Umsatzsteuerstatus sowie die UID Nummer ändern, wird der Vertragspartner den ORF unverzüglich darüber informieren. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für sämtliche mit dem Abschluss und der Durchführung des Werbeauftrages anfallenden Steuern und Abgaben, die er im Weg der Selbstberechnung abzuführen hat („Selbstbemessungsabgaben“), einen geeigneten Nachweis über die Abfuhr der Selbstbemessungsabgabe bereitzuhalten und dem ORF auf Verlangen vorzulegen. Sollte der Auftraggeber im Wege der Selbstberechnung die Steuern und Abgaben abzuführen haben, wird er bei Haftung des ORF für diese Selbstbemessungsabgaben den ORF diesbezüglich schad- und klaglos halten. Zur Schadloshaltung zählen auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung und die Nebengebühren.

15. ZAHLUNG (FÄLLIGKEIT, ZAHLUNGSVERZUG)

Der Werbepreis einschließlich Werbeabgabe und Umsatzsteuer ist nach erfolgter Rechnungslegung, spätestens mit einem Zahlungsziel von 21 Tagen ab Rechnungsdatum (einlangend auf das auf der Rechnung ausgewiesene Konto des ORF), fällig. Die Verrechnung erfolgt monatlich nach Maßgabe der ausgestrahlten Werbespots. Hinsichtlich einer durch Abgabenbescheid vorgeschriebenen Werbeabgabe oder Umsatzsteuer einschließlich Nebenansprüchen gilt ungeachtet einer Akontierung gemäß Punkt 14 als vereinbart, dass der Ersatzanspruch des ORF gegenüber dem Auftraggeber erst mit Rechtskraft des (im Falle erfolgter Aufhebung durch einen Gerichtshof öffentlichen Rechts zeitlich letzten) Abgabenbescheides entsteht. Bei Auftragserteilung an Kunden bzw. Agenturen, die in den vergangenen 36 Monaten keine Buchungen vorgenommen haben, sowie bei bestehenden oder zu erwartenden Zahlungsschwierigkeiten kann der ORF für den Zeitraum von drei Schalt- bzw. Kalendermonaten Zahlungen vor Erfüllung des Auftrags verlangen. Erfolgt die Vorauszahlung nicht fristgerecht (bis zehn Tage vor Erstausstrahlung), gilt der Auftrag als storniert. Zusätzlich zu den Rechtsfolgen des Punktes 10 ist der Auftraggeber jedenfalls verpflichtet, dem ORF jeglichen daraus entstandenen Einnahmementgang zu ersetzen. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe in Anrechnung gebracht. Bei Zahlungsverzug bzw. unpünktlicher Zahlung ist der ORF berechtigt, die Ausstrahlung aller weiteren Werbespots einzustellen und vom Auftrag zurückzutreten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Forderungen des ORF Gegenforderungen entgegenzuhalten (Kompensationsausschluss), es sei denn, diese wurden vom ORF zuvor schriftlich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt. Allfällige Mahnspeisen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Bestimmungen der Punkte 10 und 14 gelten gegenüber Vorstehendem nur subsidiär.

16. ORF-AWARDS

Spots, die erstmals im Bewertungszeitraum in ORF III – Kultur und Information ausgestrahlt wurden, sind für die ORF-AWARDS teilnahmeberechtigt. Der Bewertungszeitraum wird jährlich neu definiert und ist den jeweils aktuellen Teilnahmebedingungen (veröffentlicht unter enterprise.ORF.at/awards) zu entnehmen.

erteilt aber nicht (komplett) abgewickelt sind, die jeweils zum Zeitpunkt der einzelnen Ausstrahlung geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgeblich.

Die jeweils aktuelle Fassung der AGB finden Sie auf der Homepage der ORF-Enterprise GmbH & Co KG unter enterprise.ORF.at.

17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Erfüllungsort ist Wien. Es gilt österreichisches Recht. Als Gerichtsstand wird das sachlich zuständige, die Handelsgerichtsbarkeit ausübende Gericht in Wien vereinbart. Der Auftraggeber (Werbemittler oder Werbekunde) hat den ORF wegen sämtlicher Ansprüche Dritter in Zusammenhang mit einem nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erteilten Auftrag schad- und klaglos zu halten. Dazu zählen auch die Kosten der Rechtsverteidigung. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen werden durch neue Bestimmungen ersetzt, die der in den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken. Der ORF und der Auftraggeber verpflichten sich zur Behebung der Lücke auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was sie nach Sinn und Zweck des Auftrags bestimmt hätten, wenn der Punkt bedacht worden wäre. Änderungen und/oder Ergänzungen eines erteilten Auftrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Die Geschäftsbedingungen für Werbung gelten bis auf Widerruf durch den ORF. Der Auftraggeber anerkennt deren Geltung jedenfalls durch die Ermöglichung der Ausstrahlung des Werbespots seitens des ORF, indem er die insbesondere in den Punkten 5 und 7 geregelten Vorleistungen seinerseits erbringt. Der ORF behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Im Falle einer solchen Änderung sind auch für Aufträge, die im Zeitpunkt der Änderung